

Große Anfrage

der Fraktion der CDU/CSU

Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten

Der Ausschuss der Ampel-Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat am 23. März 2022 ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Unter anderem sollen Bürgerinnen und Bürger wegen der gestiegenen Energiekosten entlastet werden:

Dazu soll „allen einkommensteuerepflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1 bis 5) [...] einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt“ werden. Laut Koalitionsausschuss erfolgt „die Auszahlung über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuervorauszahlung“.

Des Weiteren soll die Bundesregierung einen Auszahlungsweg für Direktzahlungen über die Steuer-ID für das Klimageld entwickeln.

Zudem sollen „Familien [...] für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld einen Einmalbonus in Höhe von 100 Euro über die Familienkassen (erhalten). Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet“.

Als weitere Absicht wurde festgehalten: „Die Koalition will für 90 Tage ein Monatsticket zum Preis von 9,00 Euro pro Monat einführen und den Ländern erhöhte Regionalisierungsmittel zur Umsetzung bereitstellen.“ Diese Maßnahme stellt nach Ansicht der Fragesteller keine echte Entlastung für Kommunen und kommunale Unternehmen dar, obwohl auch diese nicht von steigenden Energiepreisen ausgenommen sind. Als Konsequenz auf hohe Energiepreise werden die Bürgerinnen und Bürger mit steigenden kommunalen Realsteuern und Gebühren rechnen müssen, wenn die Kommunen und kommunalen Unternehmen durch hohe Energiepreise die unter Druck geratenen Haushalte ausgleichen müssen.

Schließlich will der Koalitionsausschuss „befristet für drei Monate die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß absenken“. Dabei will der Koalitionsausschuss sicherstellen, „dass die Absenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird“. Mit dieser Maßnahme greift die Ampel-Koalition unsere Forderung nach einer Absenkung der Energiesteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß dem Grunde nach, jedoch nur unvollständig und leider befristet nun auf.

Auch hat die Ampel-Koalition die weitergehenden Vorschläge zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen aus dem Antrag der Fragesteller „für eine sichere, bezahlbare und souveräne Energieversorgung“ (Bun-

destagsdrucksache 20/1016) nicht aufgegriffen. Insbesondere lehnt die Ampel-Koalition es bislang ab,

- den gesamten Einkommensteuertarif zur Bekämpfung der kalten Progression an die unerwartet hohe Inflation anzupassen,
- die Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß abzusenken,
- die Stromsteuererstattung für die energieintensive Industrie umgehend zu verlängern,
- die Umsatzsteuer auf Elektrizität, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abzusenken,
- sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass auch die Umsatzsteuer auf andere Energieerzeugnisse, insbesondere Kraftstoffe, befristet für 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgesenkt werden kann und
- die einkommensteuerrechtliche Entfernungspauschale dynamisch in Abhängigkeit vom jeweils geltenden CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz weiterzuentwickeln.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hat die Bundesregierung die Höhe der Energiepreispauschale errechnet, und welche typisierten Mehrkosten liegen dieser Berechnung zugrunde (bitte tabellarisch darstellen)?
2. Wie hoch ist die Mehrbelastung durch die gestiegenen Heiz-, Strom und Kraftstoffkosten eines durchschnittlichen Haushaltes in Deutschland, und wird die Energiepreispauschale die Haushalte dahingehend signifikant entlasten?
3. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der an Arbeitnehmer und Bedienstete ausgezahlten Energiepreispauschale um Arbeitslohn, der der Lohnbesteuerung unterliegt?
 - a) Falls nein, um welche Einkunftsart handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung?
 - b) Falls ja, ist die Energiepreispauschale sozialversicherungspflichtig?
4. Falls die Energiepreispauschale sozialversicherungspflichtig ist, übernimmt der Staat den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, der auf die Energiepreispauschale entfällt oder geht dieser zusätzliche Aufwand zu Lasten der Arbeitgeber?
5. Wie werden Fälle des Arbeitgeberwechsels abgebildet, um einen doppelten Zuschuss zu vermeiden?
6. Wird die Energiepreispauschale den Arbeitgebern vor Auszahlung an den Arbeitnehmer geleistet, oder müssen die Arbeitgeber die Energiepreispauschale durch eigene liquide Mittel überbrücken?
7. Wann, und wie beabsichtigt die Bundesregierung den Arbeitgebern/Dienstherren die ausgezahlte Energiepreispauschale zu erstatten, wenn diese von der abzuführenden Lohnsteuer nicht gedeckt ist?
8. Ist die Kompensation für die ausgezahlte Energiepreispauschale für die Arbeitgeber nach Auffassung der Bundesregierung eine Betriebseinnahme?

9. Falls es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt, welche korrespondierenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben können die Steuerpflichtigen geltend machen, und nach welcher Methode werden diese Einkünfte ermittelt?
10. Wer trägt die Kosten für den Mehraufwand, der den Unternehmen durch die Schulung der Mitarbeiter in steuerberatenden Berufen und Entgeltabrechnungsstellen, die Programmumstellung, die Abrechnung und die Auszahlung der Energiepreispauschale entsteht?
11. Erhalten Bürgerinnen und Bürger, die weder Arbeitnehmer, Bedienstete, noch Selbständige sind, auch die Energiepreispauschale?
 - a) Falls nein, warum nicht?
 - b) Falls ja, welche Bevölkerungsgruppen erhalten die Energiepreispauschale nicht, und warum?
12. Beabsichtigt die Bundesregierung, auch die Empfänger von Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld und Mutterschaftsgeld) in den Kreis der Empfänger aufzunehmen, und falls nein, warum nicht?
13. Sind nach Auffassung der Bundesregierung alle Steuerpflichtigen, die die Energiepreispauschale vereinnahmt haben, verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 abzugeben, und falls nein, warum nicht?
14. Mit wie vielen Pflichtveranlagungsfällen aufgrund der Energiepreispauschale rechnet die Bundesregierung für den Veranlagungszeitraum 2022?
15. Müssen nach Auffassung der Bundesregierung zur Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsausschusses zeitnah knapp vier Millionen geänderte Vorauszahlungsbescheide gegenüber den Selbständigen ergehen?
16. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Energiepreispauschale an Selbständige auszuführen, die keine Vorauszahlungen leisten?
17. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der an Selbständige ausgezahlten Energiepreispauschale um selbständige Einkünfte?

Falls ja, ist die Energiepreispauschale umsatzsteuerpflichtig bei Selbständigen, die zur Umsatzbesteuerung optiert haben oder über der Umsatzgrenze von 22 000 Euro für Kleinunternehmer liegen?
18. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Energiepreispauschale auch an Gewerbetreibende auszuführen?
 - a) Falls nein, warum nicht?
 - b) Falls ja, handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um gewerbliche Einkünfte, die ab 24 500 Euro Jahresgewinn auch der Gewerbesteuer unterliegen, und ist die Energiepreispauschale auch umsatzsteuerpflichtig bei Gewerbetreibenden, die zur Umsatzbesteuerung optiert haben oder über der Umsatzgrenze von 22 000 Euro für Kleinunternehmer liegen?
19. Zu wann beabsichtigt die Bundesregierung die Auszahlung der Energiepreispauschale?
20. Würde eine Senkung der Umsatz-, Strom- und der Energiesteuern auf Energieerzeugnisse nach Auffassung der Bundesregierung früher wirken als die nun beabsichtigte Auszahlung der Energiepreispauschale?

21. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Energiepreispauschale aufgeschlüsselt nach Unternehmen, Staat und Bürgern im Vergleich zu den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen?
22. Was versteht die Bundesregierung unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimageld?
23. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, das Klimageld auszuzahlen?
24. Warum möchte die Bundesregierung einen eigenständigen Auszahlungsweg für das Klimageld einführen?
25. Warum senkt die Bundesregierung nicht die Steuerlast in Höhe des Klimageldes, indem sie z. B. eine Steuerermäßigung im Umfang des Klimageldes einführt und bei Empfängern von Sozialleistungen, diese in entsprechendem Umfang erhöht?
26. Wie hat die Bundesregierung die Höhe des Einmalbonus in Höhe von 100 Euro errechnet, und welche typisierten Mehrkosten liegen dieser Berechnung zugrunde (bitte tabellarisch darstellen)?
27. Sollen bei der temporären Absenkung der Ticketpreise für den ÖPNV auch die Bestandskunden, die vielfach in erheblichem Ausmaß durch Verzicht auf die Nutzung des eigenen PKW schon jetzt einen Beitrag gegen Treibhausgasemissionen und Stau leisten, profitieren?
 - a) Wenn nein, warum?
 - b) Wenn ja, wie wirkt sich das auf das Finanzvolumen aus, und wie soll die Entlastung an die Kunden weitergereicht und etwa bei Firmentickets zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden?
28. Wie soll die temporäre Absenkung der Ticketpreise für den ÖPNV bei der Pauschalversteuerung von Firmentickets Berücksichtigung finden?
29. Wieso möchte die Bundesregierung die Energiesteuer auf fossile Energieerzeugnisse nur für drei Monate auf das unionsrechtliche Mindestmaß absenken?
30. Wird die Bundesregierung die Absenkung der Energiesteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß auch beim Agrardiesel nachvollziehen?
31. Rechnet die Bundesregierung damit, dass sich nach drei Monaten insbesondere die Kraftstoffpreise wieder normalisiert haben, und falls ja, warum?
32. Wieso beabsichtigt die Bundesregierung nicht wie Großbritannien die Kraftstoffsteuer für ein Jahr abzusenken?
33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner, wonach die Senkung der Mehrwertsteuer für ein halbes Jahr Bürokratie schaffe und nicht langfristig wirke (Gastkommentar Handelsblatt vom 9. Juli 2020, <https://www.handelsblatt.com/meinung/gas-tbeitraege/gastkommentar-beim-wachstum-ist-qualitaet-statt-quantitaet-gefragt/25987436.html> – zuletzt abgerufen am 1. April 2022)?
34. Warum erwartet die Bundesregierung bei der dreimonatigen Absenkung der Energiesteuer keinen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die Wirtschaft?
35. Wieso hat sich der Koalitionsausschuss nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf einen Tankrabatt geeinigt wie in Frankreich, wo es einen Tankrabatt von 0,15 Euro auf jeden Liter Kraftstoff geben soll?

36. Plant die Bundesregierung den an Nahverkehrs- und Taxitarife gebundenen Verkehrsunternehmen aufgrund der Zusatzbelastung durch die Kraftstoffpreiserhöhungen steuerlich entgegenzukommen?
Falls nein, wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Weitergabe der Kraftstoffkostensteigerung durch Tarifierhöhungen der Aufgabenträger an die Fahrgäste zu verhindern?
37. Wie will nach Auffassung der Bundesregierung der Koalitionsausschuss sicherstellen, dass die Absenkung der Energiesteuer an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird, und was sind die Pläne der Bundesregierung, die Weitergabe sicherzustellen?
38. Warum lehnt die Bundesregierung die Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß ab?
39. Wie stark würde die Absenkung der Stromsteuer einen Ein-Personen-Haushalt im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten?
40. Wie hoch wäre die Entlastung bei Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Umsatzsteuer in Eurocent pro Kilowattstunde?
41. Warum lehnt die Bundesregierung auch die Verlängerung der Stromsteuererstattung für die energieintensive Industrie ab?
42. Wie stark würde die Verlängerung der Stromsteuererstattung die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten?
43. Warum lehnt die Bundesregierung den vollständigen Ausgleich der Inflation zur Bekämpfung der kalten Progression durch einen angepassten Einkommensteuertarifverlauf ab, wie dies Großbritannien zum Beispiel vorhat?
44. Wie stark würde diese Tarifanpassung einen Durchschnittsverdiener im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten?
45. Warum lehnt die Bundesregierung die Absenkung der Umsatzsteuer auf Elektrizität, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ab?
46. Wie stark würde diese Absenkung einen durchschnittlichen Haushalt im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten (bitte die Entlastung für Ein-Personen-, Zwei-Personen-, Drei-Personen-, Vier-Personen-, Fünf-Personen- und Sechs-Personen-Haushalte darstellen und aufschlüsseln)?
47. Warum lehnt es die Bundesregierung ab, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass auch die Umsatzsteuer auf andere Energieerzeugnisse, insbesondere Kraftstoffe, zeitlich befristet für 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgesenkt werden kann?
48. Wie stark würde diese Absenkung einen Autofahrer im Jahr 2022 schätzungsweise im Durchschnitt entlasten?
49. Wie haben Polen und Italien nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Absenkung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe unionsrechtskonform umgesetzt?
50. Falls dies nicht unionsrechtskonform geschehen ist, welche Maßnahmen sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung durch die EU-Kommission diesbezüglich zu erwarten?

51. Was unternimmt die Bundesregierung dagegen, dass Polen und Italien laut der Bundesregierung unionsrechtswidrig und wettbewerbsverzerrend, die Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe gesenkt haben?
52. Warum lehnt es die Bundesregierung ab, die einkommensteuerrechtliche Entfernungspauschale dynamisch in Abhängigkeit vom jeweils geltenden CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz weiterzuentwickeln?
53. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den finanziellen Gesamtbedarf für die Umsetzung der im Entlastungspaket II vorgesehenen Maßnahmen im Gebäudesektor?
54. Wann legt die Bundesregierung den Referentenentwurf zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes, wo verbindlich der EH55-Standard festgelegt werden soll, dem Deutschen Bundestag vor?
55. Wenn ein Mindeststandard gesetzlich festgelegt werden soll, welche (steuerlichen) Anreize wird die Bundesregierung dann zukünftig für Bauherren und Eigentümer setzen?
56. Wie will die Bundesregierung umsetzen, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll, auch unter den Kriterien des Netzausbaus sowie der Finanzierbarkeit für die Hauseigentümer, und wird es ab 2025 verpflichtend?
57. Wird die Bundesregierung einen nationalen Gesamtplan zur Gebäudesanierung vorlegen?
Wenn ja, welche zusätzlichen Maßnahmen werden ergriffen, um dem Fachkräfte- und Rohstoffmangel entgegenzuwirken?
58. Wann werden die Eckdaten der geänderten Neubauförderung für Effizienzgebäude 40 bekannt gegeben, und wie hoch wird der Fördersatz für diesen Baustandard sein?
59. Welche Förderkriterien soll das neue „Gaskesselaustauschprogramm“ beinhalten, und wann werden diese bekannt gegeben?
60. Was beinhaltet die angekündigte „große Wärmepumpen-Offensive“, und inwieweit werden hierzu die Bundesländer und Kommunen angehört?
61. Inwieweit sollen nach Vorstellung der Bundesregierung Kommunen und kommunale Unternehmen durch hohe Energiepreise entstehende finanzielle Belastungen ausgleichen, wenn sie keine Förderung im Rahmen des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Maßnahmenpakets erhalten?
62. Mit welchem Verwaltungsaufwand rechnet die Bundesregierung bei der vorübergehenden Einführung des reduzierten Monatstickets im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), und warum hält sie diesen Mehraufwand für gerechtfertigt?
63. Mit welcher konkreten Summe rechnet die Bundesregierung bei der Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Umsetzung des reduzierten Monatstickets für 90 Tage?
64. Wie soll nach Einschätzung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die aus der vorübergehenden Einführung eines reduzierten Monatstickets entstehenden Mindereinnahmen im ÖPNV vollumfänglich und trennscharf ausgeglichen werden?

65. Wie soll im Benehmen mit den Ländern sichergestellt werden, dass Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich gestiegener Energiekosten und Mindereinnahmen durch das befristete „9-Euro-Ticket“ (inklusive beispielsweise durch Ausfall des Verkaufs von Einzelfahrten an neue Nutzer des 9-Euro-Tickets) auch im vollen Umfang an die Leistungserbringer weitergereicht werden?
66. Mit dem Verkauf von wie vielen zusätzlichen „9-Euro-Tickets“ rechnet die Bundesregierung?
67. Sofern das Ticket ebenfalls für Bestandskunden eingeführt wird, wie ist mit den für die Kofinanzierung von vergünstigten Monats-Abonnements/Job-Tickets in den Ländern freiwerdenden Mitteln zu verfahren geplant?
Wie soll sichergestellt werden, dass diese dem „System ÖPNV“ erhalten bleiben und mit dem Bedarf an zusätzlichen Regionalisierungsmitteln verrechnet werden?
68. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung von Ländern und Verbänden, dieses Ticket zur organisatorischen Vereinfachung komplett kostenlos anzubieten, und wie ändert sich hierdurch der Mehrbedarf?
69. Bis wann ist vorgesehen, valide Aussagen oder Vorlagen zur Einführung des „9-für-90-Tickets“ erarbeitet zu haben, die Kosten, Aufwand und Auswirkungen darlegen?
70. Wird durch den Bund die Begleitung des dreimonatigen reduzierten ÖPNV-Tickets durch eine bundesweite Evaluierung der Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten sichergestellt?

Berlin, den 7. April 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

